

Aktenzeichen: 6 AZR 631/99
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 29. März 2001
- 6 AZR 631/99 -

I. Arbeitsgericht
Kaisersl. Kammer Pirmasens

Urteil vom 30. Juni 1998
- 5 Ca 1149/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 19. August 1999
- 6 (7) Sa 1340/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Waldarbeiter - Stücklohnvergütung für Holzerntearbeiten

Gesetze:

Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden vom 26. Januar 1982 (MTW) § 10 Abs. 1, Abs. 2, § 35; Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 § 2, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 12, Anlagen 3 und 5; TVG § 1 Tarifverträge: Waldarbeiter

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 631/99
6 (7) Sa 1340/98
Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. März 2001

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

beklagtes, widerklagendes, berufungsbeklagtes,
anschlußberufungsklagendes und revisionsklagendes Land,

pp.

Kläger, Widerbeklagter, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2001 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Peifer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster, die Richterin am Bun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitsgerichts Gräfl und die ehrenamtlichen Richter Dr. Beus und Markwat für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. August 1999 - 6 (7) Sa 1340/98 - insoweit aufgehoben, als es auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - vom 30. Juni 1998 - 5 Ca 1149/97 - abgeändert und das beklagte Land zur Zahlung verurteilt hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - vom 30. Juni 1998 - 5 Ca 1149/97 - wird zurückgewiesen.

2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Revision tragen die Parteien je zur Hälfte.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche des Klägers für Arbeiten in der Holzernte und darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, den sog. EST-Hauptbeleg zu unterzeichnen.

Der Kläger ist seit dem 1. April 1995 bei der Beklagten als Forstwirtschaftsmeister beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit ua. der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden vom 26. Januar 1982 (MTW) in der ab dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 18. September 1996, der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 idF des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 18. September 1996, der Tarifvertrag vom 11. Juni 1976 über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) idF des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 8. November 1994, der Lohntarifvertrag Nr. 13 vom 18. September 1996 für Waldarbeiter (LTW) und der Tarifvertrag über die Bildung und den Einsatz von Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen bei der Holzernte (EST-Kommissions-TV) vom 25. August 1982 Anwendung. Im Januar 1997 hatte die aus dem Kläger und dem Forstwirt S bestehende



de Rotte in der Abteilung XIII 2² im Staatswald des Forstamts Z Holzerntearbeiten auszuführen. Dabei setzte die Rotte drei Motorsägen ein. Die Arbeiten dauerten vom 13. bis zum 20. Januar 1997. Der Kläger weigerte sich, als beauftragter Waldarbeiter den EST-Hauptbeleg, in dem ua. die für die Ermittlung des Stücklohns maßgeblichen Hiebsmerkmale einzutragen sind, zu unterzeichnen. Die Gründe dafür hielten der Kläger und der Revierleiter in einem von beiden unterzeichneten Vermerk vom 16. Januar 1997 fest. In diesem Vermerk heißt es ua.:

„Herr G lehnt als beauftragter Waldarbeiter die Gegenzeichnung des EST-Hauptbelegs aus folgenden Gründen ab.

- 1.) Keine vollständige EST-Ausrüstung (spezielle Fällungs-
säge fehlt)

...

- 2.) Schneelage mit Eis darunter führt zu einer erheblichen Unfallgefährdung.
- 3.) Klirrende Kälte + durchgefrorenes Holz
- 4.) Neue Rottenzusammensetzung; gegenseitige Arbeitsweise ist nicht genügend bekannt → kein durchgängiger Arbeitsfluß.

An der Aufnahme der speziellen EST-Daten (Hilfsbeleg + Hauptbeleg) (Daten wurden gemeinsam gemessen) gibt es keine Beanstandungen.“

Das beklagte Land rechnete die Arbeitsleistung des Klägers im Stücklohn nach dem EST ab und vergütete 31 Stunden mit je 18,92 DM brutto.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der EST finde keine Anwendung, weil das Standardarbeitsverfahren, für das er gelte, nicht eingehalten worden sei. Der Rotte habe keine für Starkholz ausreichende Fällungssäge zur Verfügung gestanden. Nachdem eine Einigung zwischen dem Kläger und dem Revierleiter über die Entlohnung nicht zustandegekommen sei, hätte das beklagte Land nach § 8 EST die EST-Kommission anrufen müssen. Diese sei nicht nur bei Uneinigkeit über Hiebsmerkmale zuständig. Auch Einwendungen, wie sie im Vermerk vom 16. Januar 1997 festgehalten seien, begründeten die Zuständigkeit der EST-Kommission. Da das beklagte Land die Kommission nicht angerufen habe, habe es die Anwendbarkeit des EST vereitelt. Die Tätigkeit sei daher im Zeitlohn zu vergüten. Zumindest sei das beklagte Land wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Bei Anrufung der EST-Kommission wäre kein Minderverdienst gegenüber dem Zeitlohn



eingetreten. Es sei davon auszugehen, daß die EST-Kommission eine Regelung gefunden hätte, die zumindest den üblichen Regelverdienst des Klägers gesichert hätte. Dieser habe im Januar 1997 nach der Lohnabrechnung durchschnittlich 25,95 DM betragen.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 212,40 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem daraus sich ergebenden Nettobetrag seit 20. November 1997 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, der EST finde auf die streitgegenständlichen Arbeiten Anwendung. Die für die Fällarbeiten erforderlichen Motorsägen seien vorhanden gewesen. Im übrigen sei es Sache des Klägers gewesen, geeignete Motorsägen vorzuhalten und ggf. einzusetzen. Zur Anrufung der EST-Kommission habe keine Veranlassung bestanden. Ausweislich des EST-Hauptbelegs und der Notiz vom 16. Januar 1997 seien sich der Kläger und der Revierleiter über die Hiebsmerkmale einig gewesen. Deshalb sei der Kläger verpflichtet, den EST-Hauptbeleg zu unterzeichnen.

Das beklagte Land hat widerklagend beantragt,

den Kläger zu verurteilen, den EST-Hauptbeleg vom 16. Januar 1997 für die Hiebsmaßnahme in der Abteilung XIII 2² im Staatswald des Forstamts Z zu unterzeichnen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen und darauf beharrt, die Unterschrift unter den EST-Hauptbeleg zu Recht verweigert zu haben. Hinsichtlich der maßgeblichen Hiebsmerkmale sei keine Einigkeit erzielt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert, der Klage stattgegeben und die Anschlußberufung des beklagten Landes gegen die Abweisung der Widerklage zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Klageabweisungsantrag und den Widerklageantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe

Die Revision hat teilweise Erfolg. Soweit das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben hat, war das Berufungsurteil aufzuheben und die klageabweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Hinsichtlich der Widerklage ist die Revision unbegründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die streitbefangenen Holzerntearbeiten seien im Zeitlohn zu vergüten. Der Zeitlohn stelle bei beiderseitiger Tarifbindung die Mindestvergütung dar. Diese sei zu zahlen, wenn die Bestimmungen der Sortentariife HEZ und EST nicht anzuwenden seien. Die Anwendung des EST komme vorliegend nicht in Betracht, weil der Forstbetrieb die EST-Kommission nicht angerufen habe, obwohl die erforderlichen Hiebsmerkmale entgegen § 8 Abs. 1 EST nicht aufgenommen und vom Revierleiter und dem Kläger unterschrieben worden seien. Da der Tarifvertrag für den Fall, daß der Revierleiter oder der beauftragte Waldarbeiter die Unterschrift verweigern, abschließend die Anrufung der EST-Kommission vorschreibe, habe das beklagte Land keinen Anspruch darauf, daß der Kläger den EST-Hauptbeleg unterzeichne.

B. Diesen Ausführungen kann nur hinsichtlich der Widerklage - und auch insoweit nur im Ergebnis - gefolgt werden. Im übrigen halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Dem Kläger steht für die streitgegenständlichen Holzerntearbeiten Vergütung im Zeitlohn nicht zu. Diese Arbeiten waren vielmehr im Stücklohn nach dem EST zu vergüten. Die ihm danach zustehende Vergütung hat der Kläger erhalten. Der Anrufung der EST-Kommission bedurfte es nicht, da zwischen dem Kläger als beauftragtem Waldarbeiter und dem Revierleiter Einigkeit über die Hiebsmerkmale bestand. Daß der Kläger den EST-Hauptbeleg nicht unterzeichnet hat, ist ohne Belang.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung im Zeitlohn für die vom 13. bis 20. Januar 1997 geleisteten Holzerntearbeiten.

1. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 MTW kann der Arbeitslohn als Zeitlohn, Stücklohn oder Prämienlohn gezahlt werden. Arbeiten, für die Zeitvorgaben oder sonstige Vorgaben für Stücklöhne ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich im Stücklohn auszuführen (§ 10 Abs. 2 MTW). So verhält es sich hier. Für Holzerntear-



beiten können Zeitvorgaben oder sonstige Vorgaben für Stücklöhne ermittelt und vereinbart werden. Die entsprechenden Vorgaben haben die Tarifvertragsparteien im EST festgelegt. Dieser Tarifvertrag findet auf die hier streitigen Arbeiten Anwendung.

- a) Der sachliche Geltungsbereich des EST ist in § 2 EST geregelt. Dort heißt es:

„§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von im Stücklohn auszuführenden Holzerntearbeiten, soweit nicht besondere Tarifverträge für die Aufarbeitung gelten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten nach dem „Standardarbeitsverfahren“ und den „Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten“ - Anlage 1 -, soweit dieser Tarifvertrag hierfür Vorgabezeiten enthält. ...

...“

- b) Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 EST sind erfüllt. Bei den streitgegenständlichen Arbeiten handelte es sich um Holzerntearbeiten, die im Stücklohn auszuführen sind. Für die Aufarbeitung gilt kein besonderer Tarifvertrag. Der HEZ findet keine Anwendung. Dieser Tarifvertrag gilt nur für Hiebe, die voraussichtlich nicht mehr als 32 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen werden. Vorliegend betrug die Dauer des Hiebes 55 Stunden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Hieb bei einer Beurteilung ex ante in weniger als 33 Arbeitsstunden hätte bewältigt werden können.

- c) Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EST liegen ebenfalls vor. Bei den Arbeiten handelte es sich um die Aufarbeitung von Bäumen nach dem Standardarbeitsverfahren und den „Anforderungen an die Ausführung von Holzerntearbeiten“ gemäß Anl. 1 zum EST. Zwar hat der Kläger geltend gemacht, das Standardarbeitsverfahren sei nicht eingehalten worden, weil mangels einer für Starkholz geeigneten Motorsäge die erforderliche EST-Standardausrüstung nicht vorhanden gewesen sei. Das Fehlen einer geeigneten Motorsäge hindert jedoch die Anwendung des EST nicht.

- aa) Nach § 3 Abs. 2 EST sind die Vorgabezeiten auch anzuwenden, wenn die Anzahl der eingesetzten Motorsägen nicht eingehalten wird. Daraus ergibt sich, daß auch die Anwendung des die Vorgabezeiten enthaltenden EST nicht von der Anzahl der Motorsägen abhängt. Das Vorhandensein der für die jeweiligen Holzerntearbeiten erforderlichen Motorsägen ist daher nicht Voraussetzung für die Geltung des EST. Dies



folgt auch aus der Regelung in § 35 MTW. Danach hat der Waldarbeiter bei Holzerntearbeiten in der Regel die Motorsäge zu stellen. Dafür erhält er gemäß § 35 Abs. 2 MTW eine Motorsägenentschädigung. Es ist somit Sache des Waldarbeiters, geeignete Motorsägen zu beschaffen und einzusetzen. Kommt er dem nicht nach, führt dies nicht zur Unanwendbarkeit des EST und der in diesem Fall möglicherweise günstigeren Entlohnung im Zeitlohn. Vielmehr hat der Waldarbeiter das Risiko, wegen der von ihm zu vertretenden mangelhaften Motorsägenausrüstung die Vorgabezeiten nach dem EST nicht einhalten zu können und dadurch eine Verdienstminderung hinnehmen zu müssen, selbst zu tragen.

bb) Der Kläger war entgegen seiner Auffassung verpflichtet, sich mit den notwendigen Motorsägen auszurüsten. Zwar bestimmt § 35 Abs. 1 MTW, daß der Waldarbeiter „in der Regel“ die Motorsäge selbst stellt. Dies bedeutet, daß im Ausnahmefall auch der Arbeitgeber verpflichtet sein kann, die Motorsäge zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Ausnahmefall lag hier jedoch nicht vor. Der Kläger hat insoweit geltend gemacht, er sei als Forstwirtschaftsmeister nicht verpflichtet, die Motorsäge zu stellen, weil ihm nur gelegentlich Fällarbeiten übertragen würden und die tariflich vorgesehene Motorsägenentschädigung auf einem durchschnittlichen Motorsägeneinsatz von 500 Stunden jährlich basiere. Für eine solche Auslegung der Vorschrift finden sich jedoch keine Anhaltspunkte im Tarifvertrag. Den Besonderheiten der Tätigkeit von Forstwirtschaftsmeistern haben die Tarifvertragsparteien in § 28 MTW in der Weise Rechnung getragen, daß Arbeitern der Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 für jede im Stücklohn geleistete Arbeitsstunde ein Zuschlag gewährt wird. Hätten sie regelungsbedürftige Besonderheiten auch in Bezug auf den Einsatz von Motorsägen gesehen, hätte es nahegelegen, dies ausdrücklich zu regeln, was jedoch nicht geschehen ist.

2. Die Anwendung des EST scheitert nicht daran, daß das beklagte Land die EST-Kommission nach § 8 Abs. 2 EST nicht angerufen hat. Die tariflichen Voraussetzungen für die Anrufung der EST-Kommission lagen nicht vor.

a) Nach § 8 Abs. 1 EST nehmen der Revierleiter (Forstbetriebsbeamter) und ein von den betroffenen Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter gemeinsam die zur Zu- und Abschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben. Es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb. Kommt zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Feststellung einzelner Hiebsmerkmale keine einheitliche Auffassung zustande, entscheidet die EST-Kommission (§ 8 Abs. 2 EST).



Die EST-Kommission ist daher nur einzuberufen, wenn über einzelne Hiebsmerkmale keine einheitliche Auffassung zustande kommt. Über sonstige Fragen der Entlohnung hat die EST-Kommission nicht zu befinden. Sie hat daher nicht darüber zu entscheiden, ob die Entlohnung im Stücklohn nach dem EST oder im Zeitlohn zu erfolgen hat. Die gegenteilige Auffassung des Klägers ist mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut des EST nicht zu vereinbaren.

b) Eine weitergehende Zuständigkeit der EST-Kommission folgt auch nicht aus dem EST-Kommissions-TV. Nach § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrags hat die Kommission die Aufgabe, über die „Arbeitsbedingungen“ zu entscheiden, für die auf örtlicher Ebene eine einheitliche Auffassung nicht zustande gekommen ist. Ist die Aufnahme der Arbeitsbedingungen bei der Holzernte nicht einvernehmlich erfolgt, hat der Forstbetrieb den Einsatz der Kommission bei der zuständigen Forstdirektion zu beantragen (§ 3 Abs. 2 EST-Kommissions-TV). Zwar spricht die Tarifnorm, anders als § 8 Abs. 2 EST, nicht von Hiebsmerkmalen, sondern von Arbeitsbedingungen. Gleichwohl bezieht sich die Zuständigkeit der EST-Kommission auch nach dieser Vorschrift nur auf die Feststellung der Hiebsmerkmale. Dies folgt aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung. Der EST-Kommissions-TV wurde ausdrücklich „in Ausführung von § 8 Abs. 2 EST“ vereinbart. Daraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien sich im Rahmen dieser Vorschrift halten und der EST-Kommission nur die dort geregelten Kompetenzen zuweisen wollten. Dies folgt auch aus § 4 Abs. 2 EST-Kommissions-TV. Danach ist die Geltung dieses Tarifvertrags und damit die Zuständigkeit der EST-Kommission auf Hiebe beschränkt, die nach dem EST abgerechnet werden. Die Geltung des EST ist daher Voraussetzung für die Anrufung der EST-Kommission. Dem würde es widersprechen, wenn die EST-Kommission darüber zu entscheiden hätte, ob der EST anzuwenden ist oder ob die Arbeiten im Zeitlohn zu vergüten sind.

c) Entgegen der Auffassung des Klägers und des Landesarbeitsgerichts lag keine uneinheitliche Auffassung in Bezug auf einzelne Hiebsmerkmale vor. Nach der vom Kläger als beauftragtem Waldarbeiter und dem Revierleiter unterzeichneten Vermerk vom 16. Januar 1997 gab es an der Aufnahme der speziellen EST-Daten keine Beanstandungen. Nach diesem Vermerk lehnte der Kläger die Unterzeichnung des EST-Hauptbelegs ab mit der Begründung, es sei keine vollständige EST-Ausrüstung vorhanden, weil eine spezielle Motorsäge fehlte, sowie wegen der „Schneelage mit Eis darunter“, wegen klirrender Kälte und durchgefrorenem Holz und wegen der neuen



Rottenzusammensetzung. Diese Umstände sind jedoch keine Hiebsmerkmale im Sinne des EST.

Die Hiebsmerkmale und die dafür zu veranschlagenden Zu- und Abschläge sind in den Anlagen 3 und 5 zum EST genannt. Sie sind aufgeteilt in die standorts- und bestandsbezogenen Hiebsmerkmale (Tabelle A) und die baumbezogenen Hiebsmerkmale (Tabelle B) und mit den Nummern 11 bis 84 numeriert. Daneben sieht die Anlage 5 unter Nummer 91 einen Zuschlag bis zu 10 % bei besonderen Erschwerissen, soweit sie nicht durch die Nummern 11 bis 84 abgegolten sind, vor. Dementsprechend ist in Anlage 3 unter Ziff. 3.46 bestimmt, daß vom Forstbetrieb ein Zuschlag bis zu 10 vH vergeben werden kann, wenn außergewöhnliche Hiebserschwerisse auftreten, die nicht durch die Zuschläge Nr. 11 bis 84 erfaßt werden. Um solche außergewöhnlichen Hiebserschwerisse handelte es sich bei den im Vermerk vom 16. Januar 1997 angeführten Umständen nicht.

aa) Eine nicht vollständige EST-Ausrüstung und eine neue Rottenzusammensetzung fallen nicht unter die in den Nummern 11 bis 84 der Tabellen A und B genannten Hiebsmerkmale. Es handelt sich auch nicht um „besondere Erschwerisse“ iSd. Nr. 91 der Anlage 5 bzw. Ziff. 3.46 der Anlage 3 zum EST. Denn es handelt sich nicht um standorts-, bestands- oder baumbezogene Merkmale. Umstände, die das eingesetzte Personal oder das verwendete Werkzeug betreffen, sind keine Hiebsmerkmale im Sinne der tariflichen Regelung.

bb) „Klirrende Kälte und durchgefrorenes Holz“ sind in den Nummern 11 bis 84 der Tabellen A und B nicht als besondere Hiebsmerkmale aufgeführt. Sie fallen auch nicht als besondere Erschwerisse unter das Hiebsmerkmal Nr. 91 der Anlage 5 bzw. Ziff. 3.46 der Anlage 3 zum EST.

Die Folgen winterlicher Witterungsverhältnisse werden durch einzelne in den Tabellen A und B genannte Hiebsmerkmale und dafür zu veranschlagende Zu- und Abschläge abgegolten. Dies ist zB bei den Hiebsmerkmalen Nr. 11 (Schnee in Verbindung mit der Hangneigung) und Nr. 53 (Eis-, Duft-, Schneebruch) der Fall. Besonders niedrige Temperaturen und durchgefrorenes Holz finden jedoch keine Erwähnung, obwohl beides im Winter nicht ungewöhnlich ist. Daraus ist zu schließen, daß die Tarifvertragsparteien diese typischen Umstände winterlicher Frostperioden gerade nicht als zuschlagspflichtig angesehen haben.



cc) Auch eine durch „Schneelage mit Eis darunter“ verursachte Unfallgefährdung gehört nicht zu „besonderen Erschwernissen“ im Tarifsinne.

(1) Schnee und Eis sind in der Tabelle A unter Nummer 11 als Hiebsmerkmal genannt. Danach ist bei Schnee ein Zuschlag vorgesehen, dessen Höhe von der Hangneigung abhängt. Nach der Erläuterung 3 zu den Tabellen A und B wird dieser Zuschlag bei geschlossener Schneedecke oder Eisglätte an mehr als 1/3 der für den Hieb aufgewendeten Stücklohnstunden gewährt. Durch Eis und Schnee verursachte Erschwernisse werden daher durch das Hiebsmerkmal Nr. 11 abgegolten. Sie können deshalb nicht Gegenstand eines Zuschlags nach Nr. 91 der Tabelle B sein.

(2) Über das Hiebsmerkmal Nr. 11 bestand zwischen dem Kläger und dem Revierleiter keine Uneinigkeit. Daß Schnee und Eis vorlagen, haben beide übereinstimmend angenommen. Sie waren auch nicht uneinig darüber, daß dies bei 1/3 der für den Hieb aufzuwendenden Stunden der Fall war. Dies ergibt sich aus dem EST-Hauptbeleg. Dort sind die Hangneigung Stufe 2, der Vermerk „Schnee“ und der sich daraus zwingend ergebende Zuschlag von 5 % verzeichnet. Auf den EST-Hauptbeleg haben der Kläger und der Revierleiter in der Notiz vom 16. Januar 1997 verwiesen und bestätigt, daß es „an der Aufnahme der speziellen EST-Daten (Hilfsbeleg und Hauptbeleg) (Daten wurden gemeinsam gemessen) ... keine Beanstandungen“ gab.

d) Die Anrufung der EST-Kommission war auch nicht deshalb erforderlich, weil der Kläger den EST-Hauptbeleg nicht unterzeichnet hat. Nach § 8 Abs. 2 EST ist die EST-Kommission anzurufen, wenn eine einheitliche Auffassung über einzelne Hiebsmerkmale nicht zustande gekommen ist. Die Vorschrift stellt daher auf die inhaltliche Übereinstimmung zwischen den „Beteiligten“, dh. zwischen dem Revierleiter und dem beauftragten Waldarbeiter sowie ggf. dem Forstbetrieb über die Hiebsmerkmale ab. Diese lag hier vor. Zwar ist nach § 8 Abs. 1 EST das Ergebnis von dem beauftragten Waldarbeiter und dem Revierleiter zu unterschreiben. Dies ist durch Unterzeichnung des Vermerks vom 16. Januar 1997, der auf den EST-Hauptbeleg verweist, geschehen. Die Unterzeichnung gerade des EST-Hauptbelegs ist nach dem Wortlaut der tariflichen Regelung nicht erforderlich.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den Garantielohn nach § 12 EST. Nach dieser Vorschrift beträgt der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 vH des Stundenlohnes der Lohngruppe W 2 Stufe 1. Dies sind 19,80 DM. Erhalten hat der Kläger lediglich 18,92 DM



pro Arbeitsstunde. Er hat jedoch keine Normalleistung erbracht. Voraussetzung dafür ist, daß bei der Arbeit das geeignete Werkzeug benutzt wird. Ist dies nicht der Fall, besteht jedenfalls dann kein Anspruch auf die Verdienstgarantie nach § 12 Abs. 1 EST, wenn der Arbeiter das Werkzeug zu stellen hat. Der Kläger verfügte nach seiner eigenen Darstellung nicht über die für die Fällarbeiten erforderliche geeignete Motorsäge, obwohl er diese nach § 35 Abs. 1 MTW zu stellen hatte.

II. Die Widerklage ist zwar zulässig, aber unbegründet. Das beklagte Land hat keinen Anspruch auf Unterzeichnung des EST-Hauptbelegs durch den Kläger.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Widerklageantrag hinreichend bestimmt iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Beklagte hat das Schriftstück, um dessen Unterzeichnung es geht, so genau bezeichnet, daß es individualisierbar und von anderen Schriftstücken unterscheidbar ist. Soweit der Kläger rügt, das beklagte Land habe keine Kopie des zu unterzeichnenden Schriftstücks zur Akte gereicht, übersieht er, daß dies nicht erforderlich war, weil er selbst mit der Klageschrift eine Kopie des EST-Hauptbelegs eingereicht hatte.

2. Der Kläger ist nicht verpflichtet, den EST-Hauptbeleg zu unterzeichnen.

Nach § 8 Abs. 1 EST nehmen der Revierleiter und der beauftragte Waldarbeiter gemeinsam die zur Zu- und Abschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben. Diese Verpflichtung hat der Kläger durch Unterzeichnung des Vermerks vom 16. Januar 1997 erfüllt. In dem Vermerk haben der Kläger und der Revierleiter auf den EST-Hauptbeleg Bezug genommen und durch ihre Unterschrift bestätigt, daß es an der Aufnahme der speziellen EST-Daten (Hilfsbeleg und Hauptbeleg) keine Beanstandungen gab. Damit hat der Kläger das Ergebnis der gemeinsamen Aufnahme der Hiebsmerkmale im Sinne des § 8 Abs. 1 EST unterzeichnet. Daß die Unterschrift auf einem besonderen Formular, dem EST-Hauptbeleg, zu leisten ist, sieht die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht vor. Der Zweck der tariflichen Regelung erfordert dies ebenfalls nicht. Die Unterschriftsleistung dient der Beweissicherung. Diesem Zweck wird auch dadurch genügt, daß ein Schriftstück unterzeichnet wird, das auf den EST-Hauptbeleg verweist und die dortigen Feststellungen als zutreffend bestätigt.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Da die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils enthaltene Kostenentscheidung entgegen dem



Inhalt der Urteilsbegründung zutreffend ist, war nur über die Kosten der Revision zu entscheiden.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Beus

H. Markwat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)